



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0383

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Infrastrukturmodell/Poolmodell GGS Kerschensteinerschule - Pilotprojekt

- Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.06.2026 mit Stellungnahme vom 22.06.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.06.2026

Infrastrukturmodell/Poolmodell GGS Kerschensteinerschule - Pilotprojekt

Die Fraktion Die Linke Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit Vorlage Nr. 2026/0383 die Einführung eines Infrastruktur-/Poolmodells an der GGS Kerschensteinerschule vorschlägt. Gleichzeitig hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein internes Arbeitspapier erarbeitet, das, nach Veröffentlichung durch den Paritätischen Gesamtverband, den Wegfall des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung nach § 5a SGB VIII vorsieht. Das vorliegende Pilotprojekt folgt strukturell exakt dieser Logik. Die Fraktion Die Linke Leverkusen sieht deshalb Klärungsbedarf, bevor der Rat im Juli entscheidet. Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen:

1 Rechtliche Absicherung des individuellen Rechtsanspruchs

1.1

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Kinder, für die das Poolmodell nachweislich nicht ausreicht, ohne bürokratische Hürden weiterhin eine individuelle Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII erhalten?

Stellungnahme:

Leistungen nach § 35 a SGB VIII setzen weiterhin ein gesetzlich vorgeschriebenes Antrags- und Prüfverfahren voraus. Die Einführung eines Infrastruktur- bzw. Poolmodells verändert die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung individueller Eingliederungshilfen nicht. Sofern im Einzelfall ein individueller Unterstützungsbedarf festgestellt wird, erfolgt die Leistungsgewährung weiterhin nach den gesetzlichen Vorgaben. Gleichzeitig können Angebote eines Infrastruktur- bzw. Poolmodells von allen Schülerinnen und Schülern der Schule genutzt werden, ohne dass hierfür ein individuelles Antragsverfahren erforderlich ist.

1.2

Ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Einzelfallhilfe explizit nicht davon abhängig gemacht wird, ob das Kind zunächst das Poolmodell erprobt hat?

Stellungnahme:

Ja. Die Prüfung und Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt weiterhin ausschließlich auf Grundlage des individuellen Hilfebedarfs. Eine vorherige Teilnahme am Infrastruktur- bzw. Poolmodell ist keine Voraussetzung für die Bewilligung einer Einzelfallhilfe und wird im Entscheidungsprozess nicht vorausgesetzt.

1.3

Welche konkreten Kriterien legt die Verwaltung zugrunde, um zu beurteilen, ob das Poolmodell den individuellen Bedarf eines Kindes abdeckt und wer trifft diese Entscheidung (Jugend-/Sozialamt, Schulleitung oder Träger)?

Stellungnahme:

Das Infrastruktur- bzw. Poolmodell an der Kerchensteiner Schule wird im Rahmen des TEAM-Projektes der Universitäten Köln und Wuppertal wissenschaftlich begleitet. Die Bewertung der Wirksamkeit erfolgt im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung sowie durch regelmäßige Rückmeldungen der beteiligten Akteure (Lehrkräfte, Eltern, Kinder und Mitarbeitende des Trägers). Entscheidungen über individuelle Hilfebedarfe werden weiterhin im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten bzw. den betroffenen Kindern und Jugendlichen, dem Fachbereich Kinder und Jugend und dem jeweiligen Leistungserbringer, einem Träger der freien Jugendhilfe, getroffen.

2 Vergabe und Trägersauswahl

2.1

Auf welcher vergaberechtlichen Grundlage wurde SDB – Soziale Dienstleistungen Becker ausgewählt? Gab es eine förmliche Ausschreibung?

Stellungnahme:

Das Jugendamt wurde in einem Interessenbekundungsverfahren tätig (§7 Abs. 2 S. 2 BHO). Nach der Beschreibung handelt es sich bei einem IBV um ein formloses Auswahlverfahren. Im ersten Schritt der Planung des Pilotprojektes wurden geeignete Schulen (nach räumlicher ausreichender Größe) identifiziert. Dann die Häufung der Einzelfallhilfen bei einem Träger an den ausgewählten Schulen gezählt. Dies ist geschehen, da ein Großteil der Hilfen ggf. in die Soziale Gruppenarbeit überführt werden und sichergestellt werden muss, dass unbeteiligte Träger nicht in ihren Einzelfallhilfen beschnitten werden. Die betreffenden Träger wurden angefragt. Nur ein Träger gab eine Interessensbekundung und einen Konzeptentwurf beim Jugendamt ab. Zwischen der Anfrage und der Eingabe des Konzeptes lagen insgesamt vier Monate. Die Mindestfrist von 30 Tagen nach Anfrage wurde eingehalten.

Es gab gem. § 74 Abs.1 S. 1 SGB VIII direkte Ansprachen an freie Träger.

Erst nach dem Trägersgespräch wurde die Kerschensteinerschule kontaktiert. Die Schulleitung hätte das Infrastruktur/Poolmodell Pilotprojekt mit dem Träger SDB ablehnen können.

2.2

Wie viele Träger wurden angefragt, und aus welchen Gründen haben die anderen abgelehnt?

Stellungnahme:

Insgesamt wurden vier Träger gem. §74 Abs. 1 S.1 SGB VIII angefragt. Drei Träger gaben an, kein Interesse an einem Infrastrukturmodell/Poolprojekt Pilotprojekt zu haben, da sie an der fachlichen Methode Infrastrukturmodell/Poollösung Pilotprojekt zweifeln und die Einzelfallhilfe als das geeignete Mittel der Inklusionshilfe sehen oder nicht über das notwendige Personal verfügen oder bereits in einem wissenschaftlichen Diskurs zu anderen Inhalten der Inklusionshilfe stehen und eine weitere wissenschaftliche Begleitung in einem anderen Thema nicht wünschen.

2.3

Ist SDB tarifgebunden, und wenn ja, nach welchem Tarifvertrag?

Stellungnahme:

Die Kostenkalkulation des Trägers weist Personalkosten gemäß TVÖD-SUE S11b aus.

3 Zusammenhang mit Bundesplänen

3.1

Ist der Verwaltung das Arbeitspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bekannt, das den Wegfall des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung vorsieht?

Stellungnahme:

Ja. Das Arbeitspapier ist der Verwaltung bekannt. Das Arbeitspapier hat für die Entwicklung des Infrastruktur- bzw. Poolmodel Pilotprojekt in Leverkusen keine Relevanz.

3.2

Hat die Verwaltung bei der Planung dieses Pilotprojekts Kontakt zu dieser Arbeitsgruppe gehabt?

Stellungnahme:

Nein.

3.3

Werden die Evaluationsdaten dieses Pilotprojekts in die Bund-Länder-Diskussion zur Reform des § 35a SGB VIII eingespeist?

Stellungnahme:

Nicht vom Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen.

4 Kostenziele und soziale Selektivität

4.1

Die Vorlage nennt eine mögliche rechnerische Entlastung von bis zu 1,55 Mio € als Optimalszenario. Welche Mechanismen sollen verhindern, dass die Kosteneinsparung zum faktischen Steuerungsziel wird?

Stellungnahme:

Ziel des Pilotprojekts ist die Erprobung eines alternativen Unterstützungsansatzes zur Förderung von Teilhabe und Inklusion im schulischen Kontext. Die Bewertung des Projekts erfolgt auf Grundlage der pädagogischen Wirksamkeit und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung.

Mögliche finanzielle Effekte stellen keinen Bewertungsmaßstab für die pädagogische Wirksamkeit des Pilotprojekts dar. Maßgeblich für die Bewertung sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie die Frage, ob die Unterstützung der Kinder verbessert werden kann. Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt dabei uneingeschränkt bestehen.

4.2

Warum wurde gerade die GGS Kerschensteinerschule mit einem hohen Anteil an § 35a-Hilfen ausgewählt und nicht eine Schule mit durchschnittlichem Bedarf?

Stellungnahme:

Die Schule musste eine ausreichende Anzahl Kinder mit möglichen und tatsächlichen Bedarfen in der Eingliederungshilfe aufweisen und über die räumlichen Kapazitäten verfügen.

4.3

Plant die Verwaltung, das Modell auf weitere Schulen und Schulformen auszuweiten?

Stellungnahme:

Derzeit ist keine unmittelbare Ausweitung des Pilotprojekts beschlossen. Unabhängig davon befindet sich die Verwaltung bereits im fachlichen Austausch mit verschiedenen Schulen zu den Möglichkeiten eines Infrastruktur- bzw. Poolmodells. Dabei werden die jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen der Schule, insbesondere hinsichtlich Bedarfslage, Schulstruktur, räumlicher Voraussetzungen und vorhandener Unterstützungsangebote, berücksichtigt, um gemeinsam das jeweils passende Modell zu identifizieren. Auf die ergänzenden Erläuterungen zur Vorlage 2026/0383 wird verwiesen

Kinder und Jugend

22.06.2026